



GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

Telefon: +43 (04852) 64007, Fax: DW 20

e-mail: amtsleiter@gemeinde-thurn.at

Web: www.thurn.eu

UID: ATU59545825

DVR: 0636657

Amtsleitung

Thomas Tschurtschenthaler

Thurn, 11.06.2024

Aktenzahl: 010/2024

Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG,
§ 86b Bundesabgabenordnung – BAO, § 60a Abs. 1 TGO

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichem Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Thurn eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: amtsleiter@gemeinde-thurn.at

Online-Formulare: <https://www.sonnendoerfer.at/buergerservice-der-gemeinde-thurn/formulare-zum-download>

Elektronischer Zustelldienst: Mein Postkorb

Telefax: 04852/64007-20

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Thurn eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Thurn gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails:

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2.) Online-Formulare:

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3.) Elektronischer Zustelldienst:

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

4.) Anlagen:

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text:	.txt, .csv, .xml
Dokument:	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik:	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate:	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Thurn
Dorf 56
A-9904 Thurn

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) - im Gemeindeamt Thurn möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden

- a) Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:45 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr
- b) Freitag von 7:15 Uhr bis 12:15 Uhr

2.) Parteienverkehrszeiten

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember u. 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

D) Amtstafel der Gemeinde Thurn

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2021, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird kundgemacht, dass die **Amtstafel der Gemeinde Thurn** gem. § 60a, Abs. 1 u. 2 TGO als Schaukasten zur Kundmachung in Papierform **vor dem Eingang ins Amtsgebäude des Gemeindeamtes**, Dorf 56, 9904 Thurn, eingerichtet ist.

E) Kundmachungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 a AVG können im Internet auf der “Digitale Amtstafel – Gemeinde Thurn” der Gemeinde Thurn unter der Adresse <https://www.sonnendoerfer.at/buergerservice-der-gemeinde-thurn/amtstafel> erfolgen. Auch solche Kundmachungen sind rechtsverbindlich.

F) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 17.06.2024 in Kraft und ersetzt die seit 16.06.2014 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister
Ing. Kollnig Reinhold



Dieses Dokument wurde von Ing. Reinhold Kollnig elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 13.06.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thurn.eu